

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Klarstellungen zur Bestimmung des zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

§ 44

Entrichtung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) ¹Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ³In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, **jedoch in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nr. 1 und** in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 jedoch das für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b (den Verkaufsauftrag ausführende Stelle), und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. ⁴Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 8 bis 12 sowie Satz 2
 - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,
 - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte, die Zinsscheine oder die sonstigen Wirtschaftsgüter verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder

§ 44

gutschreibt **oder in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,**

- bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;
- b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 10, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
- 2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

⁵Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung

- 1. des Schuldners der Kapitalerträge,
- 2. der den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder
- 3. der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle

nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die einbehaltene Steuer, soweit es sich nicht um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 handelt, in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. ⁶Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen ist, jeweils auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden. ⁷Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. ⁸Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. ⁹Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) ¹Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. ²Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung. Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.

(3) ¹Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt

der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. ²Bei Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) ¹Die Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. ²Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Schuldner, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. der Gläubiger weiß, dass der Schuldner, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

³Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

(6) ¹In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c gilt die juristische Person des öffentlichen Rechts und die von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Gläubiger und der Betrieb gewerblicher Art und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. ²Die Kapitalertragsteuer entsteht, auch soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen entfällt, die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorgenommen worden sind, im Zeitpunkt der Bilanzerstellung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung und in den Fällen des § 22 Abs. 4

des Umwandlungssteuergesetzes am Tag nach der Veräußerung. ³Die Kapitalertragsteuer entsteht in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 zum Ende des Wirtschaftsjahres. ⁴Die Absätze 1 bis 4 und 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. ⁵Der Schuldner der Kapitalerträge haftet für die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen und auf Veräußerungen im Sinne des § 22 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes entfällt.

(7) ¹In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft. ²Die entstandene Kapitalertragsteuer ist an dem auf den Entstehungszeitpunkt nachfolgenden Werktag an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der Organgesellschaft nach dem Einkommen zuständig ist. ³Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Schrifttum: Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, Herne/Berlin 2008.

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** Mit den Änderungen durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) in Abs. 1 Satz 3 und in Abs. 1 Satz 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa wird geregelt, dass bei einer Veräußerung von isolierten Dividendenscheinen über ein Kreditinstitut und bei Anfall von Differenzbeträgen oder sonstigen Vorteilen aus dem Abschluss eines Termingeschäfts das abwickelnde Kreditinstitut die zum StAbzug verpflichtete Stelle ist.

J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 44 Anm. 2.

- ▶ **StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): In § 44 wurden die Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 an den Wegfall des § 43 Abs. 1 Nr. 5 angepasst.
- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Im Zuge der Neufassung von §§ 43–45d wurden bei § 44 lediglich Änderungen in Abs. 1 und Abs. 6 vorgenommen, die durch den kstl. Systemwechsels bedingt waren.

- ▶ **StEuglG v. 19.12.2000** (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): In Abs. 1 Satz 6 wurde das Wort „Deutsche-Mark-Betrag“ durch das Wort „Euro-Betrag“ ersetzt.
- ▶ **UntStFG v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3858; BStBl. I 2002, 35): In Abs. 6 wurden der Satz 1 geändert und die Sätze 3 und 5 eingefügt.
- ▶ **AO-ÄndG v. 21.7.2004** (BGBl. I 2004, 1753; BStBl. I 2004, 343): In Abs. 1 Satz 5 wurde Halbs. 2 eingefügt.
- ▶ **EURLUmsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 7 wurde angefügt.
- ▶ **SEStEG v. 7.12.2006** (BGBl. I 2006, 2782; BStBl. I 2007, 4): Abs. 6 Sätze 2 und 5 wurden redaktionell geändert und sprachlich an das neue UmwStG angepasst.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Abs. 1, 2, 5 und 6 wurden geändert. Die Änderungen waren zum Teil redaktioneller Natur, enthielten zum Teil aber auch notwendige Anpassungen des StAbzugs an Änderungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Mit den Änderungen in Abs. 1 Satz 1, Satz 4 Nr. 1, Satz 6 und Abs. 2 Satz 1 wurden die Folgeänderungen für die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtrSt. und die Anpassungen an die Erweiterung des § 20 auf Veräußerungsgewinne vorgenommen.
- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b wurde ergänzt, um einer denkbaren Erweiterung der Verpflichtung des Schuldners zum KapErtrStEinbehalt vorzubeugen.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderungen durch das JStG 2009 sind mangels besonderer Anwendungsvorschrift zu diesen Änderungen gem. § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009 ab VZ 2009 anzuwenden. J 08-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: Die Änderungen bringen Klarstellungen zur Bestimmung des zum KapErtrStAbzug Verpflichteten. J 08-4

- ▶ **Steuerabzug bei Verkauf von Dividendenscheinen (Abs. 1 Satz 3):** Die Einfügung eines Satzteils in Abs. 1 Satz 3 betrifft die Fälle einer Veräußerung von isolierten Dividendenscheinen über ein Kreditinstitut (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a iVm. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2). Aus der bisherigen Formulierung ergab sich nicht konkret, dass das den Verkauf abwickelnde Kreditinstitut in diesen Fällen zum StAbzug verpflichtet ist. Diese Abzugsverpflichtung wird durch die Einfügung in Satz 3 klar gestellt. Die Streichung des Worts „jedoch“ in Satz 3 ist lediglich eine sprachliche Anpassung an den zuvor eingefügten neuen Satzteil.

- ▶ **Steuerabzug bei Termingeschäften (Abs. 1 Satz 4):** Seit Einführung des Abgeltungsteuersystems zum 1.1.2009 gehören auch die Differenzbeträge oder sonstige Vorteile aus dem Abschluss eines Termingeschäfts zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn das Geschäft nach dem 31.12.2008 eingegangen wurde. Es gab aber bisher keine Regelung darüber, wer den StAbzug von diesen Erträgen vorzunehmen hat. Geregelt war nur, dass die Erträge aus Termingeschäften dem StAbzug unterliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iVm. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11). Mit der Erweiterung des Satzes 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa ist nun klargestellt, dass das Kreditinstitut zum StAbzug verpflichtet ist, das die Differenzbeträge oder sonstigen Vorteile aus dem Termingeschäft auszahlt oder gutschreibt.